Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5204**

17. Wahlperiode 23. 03. 2011

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Hans-Christian Ströbele, Agnes Malczak, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Katrin Göring-Eckardt, Ulrike Höfken, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Maria Klein-Schmeink, Ute Koczy, Tom Koenigs, Kerstin Müller (Köln), Ingrid Nestle, Omid Nouripour, Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Gerhard Schick, Dr. Frithjof Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Genehmigung für Waffenexporte bei Unzuverlässigkeit konsequent aussetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland ist gerade als weltweit drittgrößer Waffenexporteur bestätigt worden (vgl. SIPRI Yearbook 2011) und zählt zu den bedeutendsten Exporteuren von Klein- und Leichtwaffen (vgl. Small Arms Survey 2010), vor allem durch das Unternehmen Heckler & Koch GmbH.

In den letzten Jahren sind immer wieder deutsche Rüstungsgüter in Krisengebieten und in Herrschaftsgebieten von Despoten aufgetaucht. Sie kamen und kommen in Bürgerkriegen und zur Unterdrückung der Bevölkerung zur Anwendung. Dies gilt insbesondere für Sturmgewehre des Typs G36 der Firma Heckler & Koch GmbH mit Firmensitz in Oberndorf. Deutsche Medien berichten mit Fotos über G36-Sturmgewehre im kriegerischen Einsatz in Georgien, im Irak, in Mexiko und in Libyen noch in diesen Tagen. Zuletzt wurde ein Sohn Muammar al-Gaddafis in Heldenpose mit einem G36-Gewehr in der hochgereckten Faust in der ARD-Sendung „Tagesthemen" am 9. März 2011 gezeigt.

Die Staatsanwaltschaften Stuttgart und Hamburg führen derzeit, auf Grund einer Strafanzeige vom 19. Oktober 2010 wegen ungenehmigten Waffenexports, Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma Heckler & Koch GmbH. Am 21. Dezember 2010 wurde der Oberndorfer Firmensitz durchsucht.

Das Unternehmen soll mit Wissen seiner Geschäftsleitung ab 2006 verbotenerweise G36-Sturmgewehre und -Ersatzteile in vier mexikanische Unruheprovinzen (Chiapas, Jalisco, Guerrero und Chihuahua) exportiert und die Schießausbildung dortiger Polizisten mit eigenem Personal durchgeführt haben (vgl. SWR-Report vom 13. Dezember 2010). Damit hätte das Unternehmen hochwirksame Kriegswaffen in Bundesstaaten Mexikos geliefert, obwohl sein eigener Exportantrag und die daraufhin erteilte Ausfuhrgenehmigung die Lieferung in gerade diese Bundesstaaten ausschloss. Grund waren die dort herrschenden gewaltsamen Auseinandersetzungen und eklatanten, auch durch staatliche Sicherheitskräfte verübten, Menschenrechtsverletzungen.

Laut der mexikanischen Rüstungsbeschaffungsbehörde haben weder das Unternehmen Heckler & Koch GmbH, noch deutsche Regierungsstellen mitgeteilt,

dass der Export der Waffen nur mit der Auflage genehmigt worden war, dass diese nicht in die vier Provinzen gelangen dürften, der Import dorthin und der Einsatz dort also nicht stattfinden dürfe.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Markus Löning, forderte am 2. März 2011 einen Stopp jeglicher Waffenexporte nach Mexiko.

Die Bundesregierung hat entschieden, bis auf Weiteres keinerlei Anträge von der Firma Heckler & Koch GmbH auf Waffenexporte zu bearbeiten, allerdings beschränkt auf das Zielland Mexiko (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 4. Januar 2011 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/4383, Seite 3).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte der Firma Heckler & Koch GmbH bis zum rechtskräftigen Abschluss sämtlicher Strafverfahren auszusetzen;
2. in Zukunft sicherzustellen, dass Umfang, Bedingungen sowie Einschränkungen von Waffenexportgenehmigungen dem Empfänger in geeigneter Weise mitgeteilt werden und die Einhaltung dieser Konditionen wirksam überprüft wird.

Berlin, den 23. März 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die im Raum stehenden Vorwürfe gegen die Heckler & Koch GmbH wiegen schwer. Dem Rüstungsunternehmen werden Verstöße gegen das Außenwirtschafts- und das Kriegswaffenkontrollgesetz vorgeworfen. Im Raum stehen die bewusste Missachtung von Auflagen sowie die Täuschung der Bundesregierung.

Immer wieder waren Rüstungsexporte dieses Unternehmens Gegenstand parlamentarischer Fragen einzelner Abgeordneter oder Kleiner Anfragen und von Anträgen von Fraktionen. Der Weg der Lieferungen dieser Waffen in Krisengebiete, Bürgerkriege oder an Despoten blieb bis heute weitgehend ungeklärt. Weder die Bundesregierung noch das Unternehmen Heckler & Koch GmbH konnten oder wollten mitteilen, wie diese Sturmgewehre nach Georgien oder an das US-Sicherheitsunternehmen Blackwater, das diese im Irak und in Afghanistan eingesetzt haben soll, gelangt sind. Auf dieser Grundlage konnte bislang die Einhaltung der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ nicht sichergestellt werden.

Die Antwort der Bundesregierung vom 21. Dezember 2010 auf die Frage des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele nach Erkenntnissen über die Lieferung von G36-Sturmgewehren entgegen ihrem Verbot aus 2007 in vier südmexikanische Bundesstaaten mit Menschenrechtsverletzungen lautete: „Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu den behaupteten Umweglieferungen vor. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart seit einigen Monaten ein Ermittlungsverfahren […] führt. Die Bundesregierung wird im Lichte dieses Ermittlungsverfahrens prüfen, ob wegen

mangelnder Zuverlässigkeit des Unternehmens Genehmigungsverfahren auszusetzen oder erteilte Genehmigungen zurückzunehmen sind.“

Gemäß Nummer 3 der „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 21. Juli 2001“ dürfen Rüstungsexporte nicht genehmigt werden, solange ein Exporteur – wie hier – im Verdacht steht, gegen Vorschriften z. B. des Gewerbe-, Waffen- oder Strafrechts verstoßen zu haben. Gemäß Nummer IV.1. der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ werden Genehmigungen nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerstaat sichergestellt ist. Voraussetzung der Genehmigung ist damit die Vorlage einer Endverbleibserklärung. Der tatsächliche Endverbleib wird allerdings von deutscher Seite nicht überprüft. Das deutsche Rüstungsexportregime hat damit zwar einen hohen Anspruch, ist aber derzeit allein auf die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der Exportunternehmen angewiesen. Letzteres ist bei der Heckler & Koch GmbH derzeit nicht mehr gegeben.

Durch dieses strafrechtlich relevante Verhalten der Heckler & Koch GmbH ist auch dessen gewerberechtliche Zuverlässigkeit erheblich in Frage gestellt. Dies hätte die am Sitz des Unternehmens zuständige Behörde von Amts wegen weiter zu überprüfen.

Die Einschätzung der Bundesregierung, dass die erforderliche Zuverlässigkeit für die Genehmigung von Waffenexporten durch diese Firma nicht mehr vorausgesetzt werden kann, ist nach alledem zutreffend. Das Kriterium der Zuverlässigkeit bezieht sich allerdings auf den Absender und nicht auf das Empfängerland. Sollten sich die Vorwürfe also bestätigen, wären aufgrund der erwiesenen Unzuverlässigkeit keine Waffenexporte mehr zu genehmigen. Nicht nach Mexiko und nicht sonst irgendwo in die Welt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333